

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 und § 16 ff. BauNVO)

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
Grundflächenzahl (GRZ)	0,8
Geschossflächenzahl (GFZ)	1,2
Bauweise	offen
Gebäudehöhe (m) max.*	13,0

*Bezugspunkt für die Angaben zur Gebäudehöhe (i.d.R. die Firsthöhe) ist die natürliche Geländeoberfläche. Das festgesetzte Maximalmaß darf an keiner Stelle des Gebäudes überschritten werden. Ausnahmen von der festgesetzten Gebäudehöhe sind bei untergeordneten Gebäudeteilen und technischen Aufbauten (z.B. Schornsteine) möglich.

Definition Gebäudehöhe: Unter Gebäudehöhe ist bei geneigten Dächern die Firsthöhe als die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante über dem Bezugspunkt zu verstehen. Bei Satteldächern ist dies der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, bei Pultdächern der höchste Punkt der Außenkante Dachhaut. Bei Flachdächern ist für die Gebäudehöhe die Höhenlage des obersten Abschlusses der Außenwand (Oberkante Attika) maßgebend.

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEXTFESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzV), Hessische Bauordnung (HBO), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG), Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG).

A) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO und § 1 Abs. 5 BauNVO)

Einzelhandel im Gewerbegebiet
Einzelhandel sowie Großhandel mit einzelhandelsähnlicher Vertriebsstruktur sind im Gewerbegebiet grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten Betriebsfläche untergeordneten Teil von 10 % bis maximal 100 m² pro Betrieb Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst hergestellt, weiterverarbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten.

Im Gewerbegebiet sind Vergnügungstätten im Sinne des § 8 (3) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.

Insbesondere sind Spiel- und Automatenhallen zum Betrieb von Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit sowie mit Gewinnmöglichkeit (Geld- und/oder Warenspielgerät) und Wettbüros (mit und ohne Aufenthaltsräume, Wettannahmestellen) unzulässig.

2. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
Stellplätze und Garagen einschließlich ihrer Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Beschränkung der Bodenversiegelung
Eine Befestigung von Wegen, nicht überdachten Platzflächen, PKW-Stellplätzen und deren Zufahrten ist nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. versickerungsfähig verlegtes Pflaster, Rasengittersteine oder ähnliches), sofern dadurch keine Grundwassergefährdung gegeben ist. Diese Beschränkung gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Staplerfahrzeugen befahren werden.

Sofern bereits bestehende Bodenbeläge von versiegelten Flächen (z.B. PKW-Stellplätze und Zufahrten) erneuert werden, sind diese Neuerungen ebenfalls nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig, sofern dadurch keine Grundwassergefährdung gegeben ist.

3. MAßNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1. Insektenfreundliche Beleuchtung
Für die Straßen-, Wege- und Gebäudebeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchten zu verwenden, die eine Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) aufweisen. Hohe Ultraviolett- und Blauanteile im Lichtspektrum sind unzulässig. Diese Anforderungen erfüllen vor allem Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) sowie LED-Lampen. Es sind rundum geschlossene Leuchtungskörper zu verwenden. Abstrahlungen nach oben oder in die Horizontale sind unzulässig. Dazu sind die Leuchten waagrecht und so niedrig wie möglich zu installieren. Lichtkegel sind so auszurichten, dass sie nur nach unten strahlen. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Grundsätzlich ist die Beleuchtung von Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege zu begrenzen; Lichtstreunungen darüber hinaus sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

TEXTFESTSETZUNGEN

3.2. Artenschutzmaßnahmen Zauneidechse
Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Umsiedlung der Zauneidechsen auf die Umsiedlungsfläche durch fachkundiges Personal notwendig.

Beschränkung der Rodungs- und Räumungsarbeiten
Die Baufeldvorbereitung sowie Rückschnitte oder Rodungen von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur zu Zeitpunkten außerhalb der Brutzeit, d.h. nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar, durchgeführt werden. Zusätzlich muss die Rodung vor Beginn der Umsiedlung der Zauneidechse, aber während der inaktiven Zeit der Zauneidechsen durchgeführt werden. Das Entfernen der Gehölze muss bodenschonend und darf nur oberirdisch erfolgen. Weiter muss per Hand möglichst kurz geschnitten werden und ohne Bodeneingriff oder das Befahren mit schweren Geräten gearbeitet werden. Die Vegetation muss kurzgehalten werden. Ggf. sind erneute Rückschnitte der krautigen Vegetation während der Umsiedlung notwendig. Das Schnittgut ist vollständig zu entfernen. Zugleich sind Stein- oder Totholzhaufen im Baufeld per Hand während der aktiven Zeit der Zauneidechsen zu entfernen.

Reptilienschutzzaun
Im Anschluss an die Rodung muss der Geltungsbereich ab April und bis zum Ende der Zauneidechsenumsiedlung mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt werden. Der Zaun soll das nachträgliche Einwandern von Tieren in die Fläche zu verhindern. Der Schutzzaun ist bis zum Ende der Umsiedlung regelmäßig auf seine Funktionalität zu überprüfen. Nach Ende der Umsiedlung und vor Beginn der Bauarbeiten kann der Zaun entfernt werden.

Umsiedlung der Zauneidechse
Auf der GE-Fläche sind künstliche Verstecke (Schlangenbretter) auszubringen und noch nicht abgewanderte Individuen gezielt abzusammeln und in die Umsiedlungsfläche zu verbringen. Insgesamt sollen 16 Sichtkontrollen erfolgen, im Zeitraum zwischen März und September jeweils zwei Mal im Monat. Zwei weitere Male sollen die künstlichen Verstecke bei besonders günstigen Witterungsbedingungen im Juni/Juli überprüft werden. Wenn an mindestens zwei Gängen hintereinander keine Zauneidechsen mehr entdeckt (und gefangen) werden konnten, muss die Fläche als reptilienfrei gelten. Die Baufeldfreiräumung darf erst nach vollendeter Absammlung der Zauneidechse erfolgen. Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen, unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

B) FESTSETZUNGEN GEM. § 91 HBO

1. Werbeanlagen
Werbeanlagen, Firmenaufschriften und ähnliches sind bezüglich Größe, Werkstoff, Form und Farbe aufeinander und auf die Gebäudegestaltung abzustimmen. Werbeanlagen, die an Gebäuden angebracht sind, dürfen die Höhe der Traufe nicht überagen. Bei Flachdachgebäuden dürfen sie die zulässige Gebäudehöhe nicht überagen. Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die einzelne Werbeanlage eine Größe von 10 qm und eine Gesamthöhe von 7 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten. Beleuchtete Werbeanlagen müssen blendfrei sein. Werbeanlagen müssen hinsichtlich Farbe und Form so gestaltet sein, dass eine Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen ausgeschlossen ist.

Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:
- Werbung mit Blink- und Wechselbeleuchtung
- Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen
- Werbung auf Dächern oder in Dachflächen integriert

2. Fassadengestaltung
Die Fassaden sind in Abständen von max. 20 m mit senkrechten Gliederungselementen zu versehen (z.B. Vor- und Rücksprünge, unterschiedliche Farben und Materialien, farblich abgestimmte Regenfallrohre, Rankgerüste). Für die Gestaltung der Fassadenflächen sind weder Leuchtfarben noch glänzendes Oberflächenmaterial zulässig. Zulässig sind Gestaltungselemente, wie Verblendungen aus Edelstahl, verglaste Zwischenbauten u.ä. Die Beleuchtung der Gebäude muss blendfrei sein. Fassadengestaltung ist zulässig.

3. Grundstückegestaltung
Die laut festgesetzter GRZ einschließlich der zulässigen Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Grundstücksfreiflächen) sind gärtnerisch anzulegen und zu mindestens 80 % mit heimischen Bäumen und Sträuchern in unregelmäßiger Anordnung zu bepflanzen. Zur Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind überwiegend heimische Arten zu verwenden. Empfohlene Arten sind der folgenden Liste zu entnehmen.

Bäume 1. Ordnung:	Bäume 2. Ordnung:
<i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn)	<i>Acer campestre</i> (Feldahorn)
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn)	<i>Betula pendula</i> (Sandbirke)
<i>Fagus sylvatica</i> (Buche)	<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)
<i>Fraxinus excelsior</i> (Esche)	<i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche)
<i>Quercus petraea</i> (Traubeneiche)	<i>Salix caprea</i> (Salweide)
<i>Quercus robur</i> (Stieleiche)	<i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche)
<i>Tilia cordata</i> (Winterlinde)	<i>Ulmus carpinifolia</i> (Feldulme)
<i>Tilia platyphyllos</i> (Sommerlinde)	

Sträucher:
Cornus sanguinea (Hartnigel)
Cornus avellana (Hasel)
Crataegus spec. (Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pflaumenhütchen)

Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Rosa canina (Hundsrose)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Schneeball)

Kletterpflanzen:
Aristolochia macrrophylla (Pfeifenwinde)
Clematis spec. (Valdrebe)
Hedera helix (Efeu)
Rosa spec. (Kletterrosen)
Parthenocissus tricuspidata (Dreiblättrige Jungfernebe)
Polygonum aubertii (Kletterknöterich)
Vitis vinifera (Weinrebe)

Flächenabdeckungen mit Kies/Schotter/Steinschüttungen (Kies-/Schotter-/Steingärten) sind aus ökologischen Gründen nicht zulässig.

4. Grundstückeinfriedungen
Grundstückeinfriedungen sind nur als Hecken oder Zäune zulässig. Sie dürfen das Wechseln von bodengebundenen Kleintieren nicht einschränken (mind. 15 cm Abstand zum Boden). Zaananlagen sind mit heimischen Laubgehölzen und/oder Kletterpflanzen zu begrünen.

5. Dachgestaltung
Das Anbringen von Solaranlagen und Dachbegrünungen ist zulässig.

C) WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNG GEM. § 37 (4) HWG

Verwendung von Niederschlagswasser
Für das Oberflächenwasser der Dachflächen ist eine Rückhaltungsmöglichkeit mit einer Kapazität von mindestens 15 l/qm bedachte Grundfläche herzustellen. Überschüssiges Wasser ist mit einem Überlauf in das örtliche Entwässerungssystem abzuleiten.

D) HINWEISE

1. Denkmalschutz
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, wie z.B. Scherben, Steinergäte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessen-ARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

TEXTFESTSETZUNGEN

2. Bodenschutz
Für die weitere Verwendung von Erdaushub an anderer Stelle gelten die Anforderungen an das Bodenmaterial nach „Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV“ (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie), StAnz. 34/2023, S. 1092ff.).

Die Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie, StAnz. 34/2023, S. 1092ff.) sind bei Bodenarbeiten zu beachten.

Als vorsorgender Bodenschutz soll eine Separierung und Verwertung der Böden im Rahmen von Baumaßnahmen stattfinden. Durch die Umsetzung der Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich einer Beschränkung der überbaubaren Fläche und der Gestaltung der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche erfolgen weitere Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und – Kompensation im Hinblick auf das Schutzgut Boden.

Der im Planungsbereich anstehende Mutterboden ist rechtzeitig vor Beginn der einzelnen Bauvorhaben abzutragen und auf den jeweiligen Grundstücken geschützt zu lagern. Eine Vermischung mit unbeliebtem Boden z.B. aus dem Bereich von Baugruben und Fundamenten ist zu vermeiden. Bei der Herstellung von Baugruben/ Fundamenten anfallender Bodenaushub ist soweit möglich auf dem Baugrundstück zu verwerten. Überschüssiger Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit und Qualität einer Verwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Entsorgungs- und Verwertungsnachweise sind zu führen. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind zu vermeiden.

Sollte bei der Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises erforderlich.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5- Bodenschutz West, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfällen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

3. Bodenverunreinigungen
Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern Auffälligkeiten vorgefunden werden, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasserbehörde zu melden und umgehend zu sanieren. Sollte bei der Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises erforderlich.

4. Kampfmittel
Für das Plangebiet besteht kein begründeter Verdacht, dass eine Munitionsbelastung dieser Fläche vorliegt und mit dem Auffinden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen (z.B. Bombenblindgängern) zu rechnen ist. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen.

5. Vermeidung von Vogelschlag
Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig. Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird (§ 37 HeNatG). Es sollen gegen Vogelschlag gesicherte Gläser verwendet werden.

6. Brandschutz
Öffentlich-rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (HBKG) ist es Aufgabe der Stadt eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes des DVGW Nr. W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ sicherzustellen. Für die Löschwasserentnahme aus der Sammelwasserversorgung sind nur Überflur- bzw. Unterflurhydranten zugelassen. Diese sind nach dem Arbeitsblatt des DVGW Nr. W 331 „Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten“ i.V.m. dem Arbeitsblatt W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Teil 1“, auszuführen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

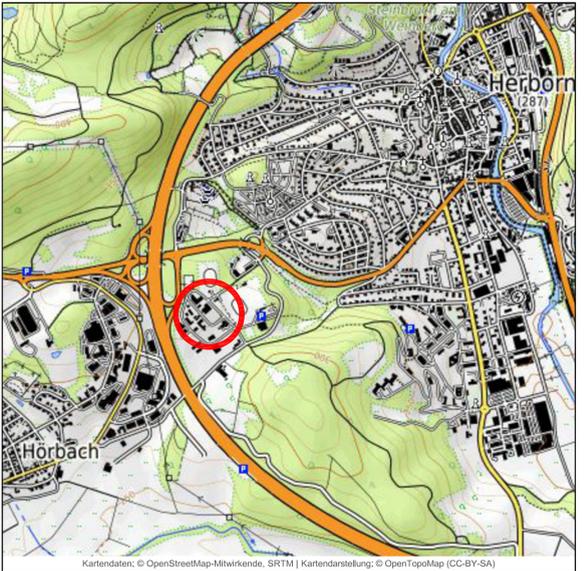
Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. offene Gewässer mit Entnahmeeinrichtung nach DIN 14244, Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Löschwasserentnahme nach DIN 14210 oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220) im Umkreis von 300 m um das Objekt einzubeziehen (der Umkreis bezieht sich auf die befestigte Fahrstrecke für Feuerwehrfahrzeuge). Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuziehende Löschwassermenge und die Entnahmeeinrichtungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Datum	Erstellung / Änderung
26.01.2023	sw Erstellung
14.03.2024	sw Fs neu
02.04.2024	sw Fs neu

geprüft:	23.04.2024, A. G.	Dateiname:	bheze2d4.dwg
		Blattgröße:	95 cm x 59,4 cm
Auszug aus den Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation	Stand: 08.2022	errstellt mit:	StadCAD 20
		basierend auf:	AutoCAD Map 3D 2020

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss	am		
bekanntgemacht	am		
frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit			
gemäß § 3 (1) BauGB vom	bis		
bekanntgemacht	am		
Entwurfsbeschluss (Offenlegungsbeschluss)	am		
bekanntgemacht	am		
Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit			
gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB vom	bis		
bekanntgemacht	am		
Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
gemäß § 13 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB vom	bis		
Satzungsbeschluss	am	Bestätigung der Verfahrensvermerke	
		den	
		Bürgermeister	
Genehmigung nach § 10 (2) BauGB - entfällt -			
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschlüssen/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtorordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.			
Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.			
		den	
		Bürgermeister	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am			
rechtskräftig ab			
		den	
		Bürgermeister	



Stadt Herborn

2. Änderung des Bebauungsplanes "Zentralsportanlage Rehberg"

Kernstadt

Exemplar für die öffentliche Auslegung vom 06.05.2024 bis 10.06.2024

- Entwurf -

Planungsbüro Koch

Planungsbüro für
 • Städtebau • Landschaft
 • Freiraum • Straßen- und Tiefbau

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplanner AKH (0 64 43 6 90 04-0)
 Alte Clausen 4, 35614 Allar Fax: (0 64 43) 6 90 04-34
 www.pko.de
 Planbearbeitung
 Dipl.-Ing. (FH) Carina Keiner
 B. Sc. Alina Gundlach Stand
 23.04.2024
 info@pko.de